

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für**  
**Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hainichen**  
**(Feuerwehrkostensatzung)**

---

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500 ), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hainichen in seiner Sitzung am 18. 12. 2024 folgende Satzung beschlossen :

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Wehr im Feuerwehrgerätehaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage, eines Fahrzeuges oder einer Fläche.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hainichen einschließlich aller dazugehörigen Ortsfeuerwehren im Sinne der §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hainichen vom 30. Mai 2012.
2. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

**§ 3**  
**Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG nach Kostenverzeichnis verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden

- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- g) bei gemeindeübergreifenden Einsätzen von der Gemeinde, für die nach § 14 Abs.1 SächsBRKG Hilfe geleistet wurde, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen wurden.

#### **§ 4**

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren gemäß der Anlage Kostenverzeichnis verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

#### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. der Fahrtkosten
  4. den sonstigen Kosten
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

- (5) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich, und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadtverwaltung Hainichen in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 des SächsBRKG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung, beschlossen im Stadtrat am 17.10.2012 außer Kraft.
- (Anlage: Kostenverzeichnis)

ausgefertigt am: 13. Januar 2025

veröffentlicht am: 08. Februar 2025

**Kostenverzeichnis**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hainichen**

<b>Personaleinsatz</b>	<b>EUR/ min</b>
	0,74 €

<b>Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen</b>	<b>EUR/ min</b>
Löschfahrzeug LF 10	3,40 €
Löschfahrzeug LF 20-KatS	5,02 €
Löschfahrzeug HLF 20	6,63 €
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	4,62 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	5,63 €
Drehleiter DLA(K) 23	11,31 €
Einsatzleitwagen ELW 1	2,09 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	1,73 €
Mannschaftstransportwagen MTW	0,94 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,81 €

<b>Fahrtkosten</b>	<b>EUR/ km</b>
	2,00 €

<b>Sonstige Kosten für Material und Verbrauchsmittel</b>
Materialien und Verbrauchsmittel die nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden zu den jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.